

Risikomanagement: Dokumentation interner Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 2 GwG)

Name	Vorname
------	---------

Oben genannte Person ist im Unternehmen beschäftigt

seit (Datum)	als	im Bereich
--------------	-----	------------

1. Unterrichtung der Beschäftigten

Die/Der Beschäftigte wurde über Typologien und aktuelle Methoden und die zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten unterrichtet am

Datum

Die Unterrichtung erfolgte

betriebsintern

durch Sonstige

weitere Angaben

in Form

einer mündlichen Unterweisung

der Aushändigung des auf der Internetseite der zuständigen Regierung bereitgestellten Informationsmaterials, insbesondere des Dokumentationsbogens.

Sonstiges

weitere Angaben

2. Die/Der Beschäftigte wurde gleichzeitig angewiesen,

den **Geschäfts-/Vertragspartner** zu **identifizieren** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GWG).

die ggf. für den Vertragspartner **auf tretende Person** zu identifizieren und zu prüfen, ob diese dazu berechtigt ist.

den **wirtschaftlich Berechtigten** zu ermitteln (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen (§ 15 GwG), wenn

- im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall ein erhöhtes Risiko festzustellen ist,
- der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte eine „**Politisch exponierte Person**“ ist,
- der Vertragspartner in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist,
- es sich um eine, im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen, außergewöhnliche Transaktion handelt.

bei ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen eine **Verdachtsmeldung** abzugeben (§ 43 GwG).

die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen **aufzuzeichnen** und 5 Jahre **aufzubewahren** (§ 8 GwG).

Ausnahmeregelung Güterhändler

Diese Pflichten gelten nur bei Bargeldgeschäften ab 10.000 € (*auch gestückelt*). Dies betrifft sowohl Bargeldannahmen als auch -abgaben! Die Pflicht zur Verdachtsmeldung bleibt unabhängig von der Zahlungsweise oder Höhe der Transaktion bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Beschäftigten

Name, Vorname in Druckbuchstaben

3. Risikoangemessene Kontrolle auf Zuverlässigkeit der Beschäftigten

- a) Nach erfolgter Überprüfung der/des Beschäftigten bestehen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit, da es sich um eine **langjährige Mitarbeiterin/einen langjährigen Mitarbeiter handelt**, die/der die Gewähr dafür bietet, dass sie/er die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten jederzeit sorgfältig beachtet und in vollem Umfang erfüllt.
- b) Die Zuverlässigkeit **neu eingestellter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter** wurde überprüft durch
- die gezielte Nachfrage nach evtl. vorhandenen geldwäscherelevanten Vorstrafen im Vorstellungsgespräch bzw. Personalfragebogen und/oder durch
 - die Vorlage und Aufbewahrung eines Führungszeugnisses in den Personalunterlagen.
 - Sonstiges

weitere Angaben

Die Zuverlässigkeit ist mit geeigneten Personalkontrollsystemen kontinuierlich zu überwachen.

Ort, Datum

Unterschrift der Geschäftsleitung

Name, Vorname in Druckbuchstaben